



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 03.02.2020 - Nummer 64

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

64 Verordnung des Rektorats über die Auflassung des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat beschlossen:

§ 1. Das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien in der Fassung der 1. Änderung und Wiederverlautbarung vom 27.06.2016, 41. Stück, Nr. 239, in Verbindung mit dem entsprechenden Teilcurriculum, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien in der Fassung der 1. Änderung und Wiederverlautbarung vom 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 259, wird aufgelassen.

§ 2. Das Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Bachelorstudiums für das Lehramt gemäß § 54b UG wird hinsichtlich des Unterrichtsfachs „Psychologie und Philosophie“ aufgelassen.

§ 3. Das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ im Rahmen eines universitätsübergreifenden Bachelor-Lehramtsstudiums mit anderen Universitäten gemäß § 11 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung und gemäß Verordnung des Rektorats über die Einrichtung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als universitätsübergreifende Studien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 195, wird aufgelassen.

§ 4. Eine Neu- oder Wiederzulassung zum Unterrichtsfach gemäß § 1 bis 3 dieser Verordnung ist ab dem Wintersemester 2020/21 unzulässig.

Der Rektor:
Engl